

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 30.09.2023

Name der Organisation: Voith GmbH & Co. KGaA

Anschrift: Sankt Pöltener Straße 43, 89522 Heidenheim

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	10
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	10
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	16
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	18
B5. Kommunikation der Ergebnisse	21
B6. Änderungen der Risikodisposition	22
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	23
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	23
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	24
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	25
D. Beschwerdeverfahren	26
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	26
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	31
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	33
E. Überprüfung des Risikomanagements	34

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Das LkSG-spezifische Risikomanagementsystem der Voith-Gruppe wurde im Grundsatz zentralseitig implementiert. Daher nimmt die Voith GmbH & Co. KGaA die Berichtspflichten nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LkSG für sich und alle ebenfalls berichtspflichtigen, gruppenzugehörigen Rechtseinheiten zentral durch diesen Bericht wahr.

Die Überwachung der Verankerung, Durchführung und der Wirksamkeit des Risikomanagements obliegt dem Voith Menschenrechtskomitee, bestehend aus den CFOs (kaufmännischen Leitern) der Konzernbereiche, die in Personalunion auch die Compliance-Beauftragten der Konzernbereiche sind, und der CFO der Voith Management GmbH als Komplementärin der Konzernmuttergesellschaft Voith GmbH & Co. KGaA. Das Voith Menschenrechtskomitee berichtet an die Geschäftsführung der Voith Management GmbH als Komplementärin der Voith GmbH & Co. KGaA.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Das Menschenrechtskomitee stimmt sich regelmäßig bzw. anlassbezogen im Rahmen des monatlich tagenden sog. C-Circle (bestehend aus den CFOs der Konzernbereiche und der Finanzgeschäftsführerin der Voith Management GmbH als Komplementärin der Konzernmuttergesellschaft Voith GmbH & Co. KGaA) zu den nachfolgenden Aufgaben ab:

- Überwachung der Verankerung, Durchführung und der Wirksamkeit des Risikomanagements (Prozess, Zuständigkeit, Berichterstattung, Maßnahmen, Prävention, Risikobewertung, Beschwerdeverfahren) u.a. auf der Basis festgelegter KPIs (Compliance Questionnaire Status kritischer Lieferanten im Onboarding-Prozess / Anzahl Supply Chain Act Reviews im Rahmen von Lieferantenbesuchen / Anzahl Lieferantenaudits / Teilnehmerzahl interner LkSG-Schulungen)
- Verantwortung für die Ableitung und Definition von Maßnahmen zur Anpassung des Risikomanagements
- Prüfung und Freigabe von vorgeschlagenen Änderungen im Risikomanagement durch einen Fachbereich
- Entscheidung bei der Festlegung von eskalierten Abhilfemaßnahmen
- Vorbereitung der Erstellung und Aktualisierung der Grundsatzerklärung
- Berichterstattung an die Geschäftsführung der Voith Management GmbH als Komplementärin der Voith GmbH & Co. KGaA., die diese Aufgabe konzernweit und damit insbesondere auch im Hinblick auf den eigenen Geschäftsbereich der J.M. Voith SE & Co. KG sowie deren mittelbare und unmittelbare Lieferanten wahrnimmt.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://voith.com/corp-de/ueber-voith/compliance.html>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Veröffentlichung der Grundsatzklärung ist auf der Voith Homepage erfolgt. Eine interne Kommunikation an die Beschäftigten hat stattgefunden.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Es handelt sich um das erste Jahr der Berichterstattung, daher gibt es keine Änderungen im Vergleich zum Vorjahr.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Mergers & Acquisitions
- IT / Digitale Infrastruktur
- Revision

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Strategie liegt beim Voith-Menschenrechtskomitee, bestehend aus den CFOs der Konzernbereiche und der Finanzgeschäftsführerin der Voith Management GmbH als Komplementärin der Konzernmuttergesellschaft Voith GmbH & Co. KGaA. Die operative Prozessumsetzung erfolgt in den Bereichen Einkauf und Quality, während die interne Überwachung und die Umsetzung von Maßnahmen im eigenen Geschäftsbereich durch den Bereich Corporate HSE erfolgt. In der Abteilung Integrity wird das Beschwerdeverfahren verantwortet und im Bereich Corporate Sustainability die Berichterstattung.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Um unseren Sorgfaltspflichten nach dem LkSG nachzukommen, haben wir sowohl für interne Prozesse als auch für unsere Lieferkette umfangreiche Methoden zur Risikoanalyse sowie zur Vorbeugung und Behebung menschenrechtbezogener und umweltbezogener Vorfälle umgesetzt und in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen verankert.

Beispielsweise sind im Einkauf die Anforderungen nach dem LkSG in unserer Einkaufsstrategie verankert, d.h. unsere Standards und Anforderungen an Lieferanten sind in

Prozessbeschreibungen, ergänzenden Anhängen zu Rahmenverträgen und in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEBs) definiert. Der Einkauf führt im Rahmen von Lieferantenbesuchen separate Abfragen zu LkSG-Inhalten durch.

Im Bereich Qualität werden im Rahmen von Audits verpflichtend Prüfungen zu den LkSG-Themen durchgeführt. Ein Monitoring der Präventions- und Kontrollmechanismen sowie der ggfs. veranlassten Maßnahmen erfolgt systemisch unterstützt über unser Einkaufssystem PurONE.

Der wesentliche Aspekt im eigenen Geschäftsbereich ist für Voith der Voith Code of Conduct. Wir äußern uns zu unterschiedlichen Sorgfaltspflichten aus dem LkSG und wie wir diesen begehen. Beispielfhaft zu erwähnen sind:

- Grundrechte (Respektvoller Umgang, Toleranz und Chancengleichheit)
- Faire Arbeitsbedingungen
- Arbeitssicherheit, Gesundheit, Umweltschutz und Nachhaltigkeit.

Der Verhaltenskodex kann hier eingesehen werden:
https://voith.com/corp-en/20210601_COC_deutsch.pdf

Zudem hat Voith eine Erklärung der Geschäftsführung zu Menschenhandel, Zwangs- und Kinderarbeit veröffentlicht, in welcher Voith jede Form von Menschenhandel, Zwangs- und Kinderarbeit ablehnt. Diese Erklärung steht im Einklang mit der „UN Universal Declaration of Human Rights 1948“, dem „California Transparency in Supply Chains Act 2010“ und dem „UK Modern Slavery Act 2015“.

Die Erklärung kann hier eingesehen werden:
https://voith.com/corp-en/brochures_modern_slavery_de.pdf

Zusätzliche Informationen liefert auch unser jährlich erscheinender Nachhaltigkeitsbericht, welcher hier eingesehen werden kann:
<https://voith.com/corp-de/ueber-voith/nachhaltigkeit.html>

Im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz erfolgt die Integration der Strategie in die operativen Verfahren des unternehmensweiten Voith Management Systems (VMS). Neben internen Regelwerken (Konzernrichtlinien und Prozess- bzw. Verfahrensanweisungen) sind auch externe Regelwerke (ISO- Standards) implementiert.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Zur Verankerung der Menschenrechtsstrategie in den Fachbereichen wurde im Geschäftsjahr 2021/22 eine Taskforce unter einer von der Konzerngeschäftsführung benannten

fachübergreifenden Projektleitung mit Expertinnen und Experten aus verschiedenen Fachbereichen wie Einkauf, Compliance, Qualität, HSE und Nachhaltigkeit ins Leben gerufen. Begleitet und überwacht wird die Arbeit der Taskforce durch ein Steering Committee, bestehend aus den Leitungsfunktionen der involvierten Fachbereiche.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die erstmalige Risikoanalyse für unmittelbare Zulieferer wurde im November 2022 durchgeführt. Die erstmalige Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich wurde im Juni 2023 initial durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Als Teil des Risikomanagements führen wir mindestens einmal jährlich eine Risikoanalyse zur Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken entlang unserer Lieferkette durch. Diese erfolgt in 3 Schritten:

1. Bewertung der Länderrisiken
2. Bewertung der Materialgruppenrisiken
3. Bewertung des individuellen Lieferantenrisikos unter anderem durch die Berücksichtigung des Einflussvermögens von Voith auf den Lieferanten

Es werden zunächst die länderspezifischen Risiken berücksichtigt. Da die Förderung und Einhaltung der Menschenrechte sowie hoher Umweltstandards in der Europäischen Union ein stetes Anliegen sind, werden deren Länder als risikoarm eingestuft. Für die Risikoeinstufung aller anderen Länder in die Risikokategorien „low“, „medium“, „increased“ und „very high risk“ werden öffentlich zugängliche Indizes herangezogen, die die im LkSG genannten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Risiken abdecken.

Dies sind u.a.:

- ITUC – global rights index
- UN – ratification of 18 international human right treaties
- Unicef – child labor data
- Yale – environmental performance index

Die Materialgruppen werden unter Zuhilfenahme externer Quellen für Risikobewertungen sowie unserer eigenen Erfahrungswerte in unterschiedliche Risikokategorien eingestuft. Dabei gilt das Prinzip: Je näher am Rohmaterial und je einfacher die Aufgabe, umso größer ist das Risiko, dass es zum Beispiel zu Kinderarbeit oder Zwangsarbeit kommt. Lieferanten, die uns mit Material aus entsprechenden Bereichen und Branchen versorgen, stehen demzufolge im besonderen Fokus

unserer Risikoanalyse.

Alle Lieferanten, die sowohl ein erhöhtes Länderrisiko als auch ein erhöhtes Materialgruppenrisiko haben, werden einer individuellen Betrachtung unterzogen. Bei der Bewertung des individuellen Lieferantenrisikos spielt das im LkSG genannte Einflussvermögen des Unternehmens auf das Handeln des Lieferanten eine zentrale Rolle. Hierbei wird eine Umsatzschwelle von 25.000 Euro zur Evaluierung herangezogen.

Unabhängig von der Risikoeinstufung eines Lieferanten wird eine anlassbezogene Risikoanalyse durchgeführt, wenn uns substantiierte Anhaltspunkte vorliegen, die eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichtverletzung durch einen Zulieferer möglich erscheinen lassen.

Bei veränderter Risikolage in der Lieferkette (z.B. Einführung neuer Produkte, Projekte, Geschäftsfelder) wird eine anlassbezogene Risikoanalyse durchgeführt.

Eine für den eigenen Geschäftsbereich durchgeführte abstrakte Risikoanalyse hat gezeigt, dass unsere Voith internen Regularien einen hohen Standard für den Schutz von Menschenrechten und Umwelt darstellen. Die Gültigkeit und Anwendung dieser Regularien in unseren Konzerngesellschaften reduziert die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Sorgfaltspflichtenverletzung nach dem LkSG. Demnach sind unsere eigenen Konzerngesellschaften überwiegend mit einem geringen Risiko eingestuft. Soweit erforderlich führen wir im Lichte der abstrakten Risikoanalyse ergänzend konkrete oder anlassbezogene Risikoanalysen durch.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Weder im internen Geschäftsbereich noch bei den unmittelbaren Zulieferern gab es im Berichtszeitraum Sachverhalte, die die Durchführung einer anlassbezogenen Risikoanalyse erforderlich machten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Sonstige Verbote: Das Verbot eines sonstigen Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (die sich aus den Menschenrechtsabkommen i.S. § 2 Abs. 1 ergibt) zu beeinträchtigen, und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist - § 2 Abs. 2 Nr. 12
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Sonstige Verbote: Das Verbot eines sonstigen Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (die sich aus den Menschenrechtsabkommen i.S. § 2 Abs. 1 ergibt) zu beeinträchtigen, und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist - § 2 Abs. 2 Nr. 12
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Nähere Informationen dazu können den Ausführungen zu dem Punkt „Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse“ entnommen werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Voith hat im eigenen Geschäftsbereich unternehmensweite Regelungen, Prozesse und Verfahren zur Prävention und Erkennung von Risiken sowie zur Reaktion auf die Verwirklichung von Risiken implementiert. Dies wird u.a. durch das interne Risikomanagement, wie auch durch regelmäßige Prüfungen durch die Konzernrevision sichergestellt. Fachfunktionen mit globaler Verantwortung überprüfen zudem regelmäßig die Einhaltung der Prozesse und Verfahren und stehen im engen Austausch mit den operativen Einheiten. Entsprechend ist das Ergebnis der Bewertung, dass die in der Risikoanalyse für den internen Geschäftsbereich identifizierten Risiken gemäß LkSG durch die implementierten Regelungen, Prozesse und Verfahren soweit verringert sind, dass keine zusätzlichen Maßnahmen zur weiteren Senkung des Risikos erforderlich sind.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Es wurden spezifische Trainings für ausgewählte Mitarbeitergruppen (z.B. im Bereich Einkauf und Quality) durchgeführt. Die Schulung ist für Mitarbeitende im Einkauf Pflicht. Im Berichtszeitraum haben 216 Mitarbeitende die Schulung besucht.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Mit den internen Schulungen zum LkSG informieren und sensibilisieren wir den betroffenen Personenkreis und heben die Bedeutung des LkSG hervor. Wir möchten damit potenzielle Risiken vermeiden bzw. vorbeugen und die Anforderungen in unsere täglichen Geschäftsprozesse integrieren. Nach unserem Eindruck ist das Bewusstsein für die LkSG-Themen in unserer Belegschaft durch die beschriebenen Maßnahmen gestiegen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die methodische Anwendung der Risikoanalyse auf die Lieferantenbasis erfolgt unter Einordnung der Risiken in verschiedene Prioritätsstufen. Es wird sowohl bei den länderspezifischen Risiken als auch bei den Industriebereichsrisiken eine Kategorisierung der Risiken berücksichtigt. Zudem wurden, um unserer Sorgfaltspflicht für die Lieferkette im Rahmen des LkSG nachzukommen, unternehmensweite Regelungen und Prozesse zur Prävention, Identifizierung und Abhilfe eingeführt. Wir sehen daher derzeit keine Veranlassung, eine Priorisierung der Risiken vorzunehmen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Sustainability- und Compliance-Fragebogen bei unseren unmittelbaren Lieferanten

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

- Einholen vertraglicher Zusicherungen für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette: Verwendung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) in Bestellungen sowie „Supply Chain Act Annex“ als Ergänzung zu Rahmen-Lieferantenverträgen.
- Es wurden spezifische Trainings für ausgewählte Mitarbeitergruppen (z.B. im Bereich Einkauf und Quality) durchgeführt. Die Schulung ist für Mitarbeitende im Einkauf Pflicht. Im Berichtszeitraum haben 216 Mitarbeitende die Schulung besucht.
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen: Supply Chain Act Review Fragen (basierend auf dem Compliance Questionnaire) werden zur stichprobenartigen Kontrolle der Ergebnisse aus der Registrierung der Lieferanten in unserem System bei allen Lieferantenaudits bzw. optional bei Lieferantenbesuchen verwendet. Die Fragen sind zudem in die Lieferanten-Audit-Fragebögen der Konzernbereiche integriert.
- Andere/weitere Maßnahmen: die Beantwortung des Compliance Questionnaire bei der Registrierung in unserem Einkaufssystem erfolgt durch alle neuen Lieferanten (seit Juli 2023 verpflichtend) und durch bestehende Lieferanten mit erhöhtem Risiko (gemäß Risikoanalyse). Bei

Beantwortung einer Frage durch einen Lieferanten, die auf eine Abweichung hindeutet, wird dieser individuell nachgegangen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Das Jahr 2023 ist das erste Berichtsjahr, so dass ein Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum erst im Jahr 2024 möglich sein wird.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Beschwerdeverfahren: Wir haben ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren eingerichtet, welches es allen betroffenen Personen und jedem anderen Dritten ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten hinzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist über die Voith-Intranetseite und auch über die Voith-Website öffentlich zugänglich:

<https://voith.integrityline.app/?lang=de>

Interne Kontrollverfahren: Die Konzernrevision prüft die Einhaltung aller Compliance Bestimmungen mit einem risikobezogenen, routinemäßigen Ansatz in jährlich etwa 35 operativen Einheiten. Im Bereich Arbeits- und Umweltschutz gibt es zudem seit vielen Jahren Verfahren und Prozesse (z.B. Managementsysteme nach 14001 und 45001), welche Verletzungen zuverlässig identifizieren. Damit können wir angemessen reagieren und gezielt Abhilfemaßnahmen einleiten.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Beschwerdeverfahren: Wir haben ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren eingerichtet, welches es allen betroffenen Personen und jedem anderen Dritten ermöglicht auf Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten hinzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist über die Voith-Intranetseite und öffentlich auch über die Voith-Website zugänglich:
<https://voith.integrityline.app/?lang=de>

Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen: Im Rahmen des stichprobenartigen Kontroll-Mechanismus werden im Zuge aller geplanten Lieferantenaudits verpflichtend bzw. optional bei Lieferantenbesuchen die „Supply Chain Act Review“-Fragen abgeprüft. Die Fragen sind in die Lieferanten-Audit-Fragebögen der Konzernbereiche integriert, Audit-Ergebnisse und Ergebnisse der „Supply Chain Act Reviews“ werden im Voith-eigenen Lieferantenmanagement-System PurOne erfasst. Die Fragen des „Supply Chain Act Reviews“ basieren auf den Fragen des Compliance Questionnaire.

Abfrage über Compliance-Questionnaire bei unseren Lieferanten: Der Compliance Questionnaire umfasst 19 vom Lieferanten zu beantwortende Fragen zu Umgang und Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrecht sowie Umweltschutz. Ergeben sich im Rahmen der Risikoanalyse menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken bei unseren Lieferanten, führen wir bei den betroffenen Lieferanten eine gezielte Befragung über unseren Compliance Questionnaire durch. Die Ergebnisse werden durch unsere geschulten Mitarbeiter im Einkauf bewertet und hinterfragt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Voith nutzt seit dem 15.12.2023 für das elektronische Hinweisgebersystem die von dem renommierten Anbieter EQS bereitgestellte Internetplattform, über die Hinweise und Beschwerden auch anonym übermittelt werden können.

Zusätzlich bietet Voith die Möglichkeit, direkt mit benannten Helpdesk-Mitarbeitern der vier Regionen EMEA, Nordamerika, Südamerika und Asien-Pazifik telefonisch oder per E-Mail und ggf. auch per Telefax Kontakt aufzunehmen. Voith bietet mit dem unternehmensweiten Hinweisgebersystem allen Mitarbeitern und externen Personen ein Hilfsmittel, um rechtstreu Verhalten im Unternehmen sicherzustellen und Verstöße aufzudecken. Insbesondere können hier auch menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und die Verletzung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten gemäß dem LkSG gemeldet werden. Hierzu verweisen wir auf die Verfahrensordnung (§8 Abs. 2 LkSG). Dort werden die Sorgfaltspflichten gem. LkSG aufgezählt, zu denen Hinweise gem. LkSG abgegeben werden können.

<https://voith.com/corp-en/about-us/compliance.html>

Das Beschwerdeverfahren ist über unsere Homepage öffentlich zugänglich: Compliance / Hinweisgebersystem | Voith. Hier sind sowohl die regionalen Kontaktdaten mit Emailadressen, Telefonnummern und Adressen zu finden wie auch die gültige Verfahrensordnung. Das Beschwerdeverfahren wird übergeordnet von der Integrity Abteilung bei der Konzernmuttergesellschaft Voith GmbH & Co. KGaA betreut.

Gehen über dieses System Hinweise oder Beschwerden ein, wird dem Meldenden der Eingang der Beschwerde innerhalb von 7 Tagen bestätigt. Sowohl die Meldung als auch die Bestätigung werden in geeigneter Weise dokumentiert. Die Meldestellen Asien, Nordamerika und Südamerika leiten eingegangene Hinweise zu Verstößen gegen Sorgfaltspflichten nach dem LkSG an die Integrity Abteilung zwecks inhaltlicher Bewertung und interner Zuordnung zur weiteren Bearbeitung gemäß der Verfahrensordnung weiter. Die Integrity Abteilung prüft die Plausibilität des Sachverhalts. Die Integrity Abteilung hält (ggf. über die Meldestellen in Nordamerika, Südamerika und Asien-Pazifik) Kontakt mit dem Hinweisgeber und kann so den Sachverhalt genauer erörtern und Rückfragen zum mitgeteilten Sachverhalt stellen. Auch kann im Gespräch mit dem Hinweisgeber ein Verfahren zur Streitbeilegung festgelegt werden. Stellt sich der Hinweis als plausibel dar, informiert die Integrity Abteilung die zuständige Fachabteilung bzw. Einkaufsorganisation, deren Aufgabe es ist, geeignete Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG) einzuleiten. Zu Hinweisen, die den eigenen Geschäftsbereich der Voith-Unternehmensgruppe betreffen,

informiert die Integrity Abteilung das Compliance Committee des Voith Konzerns, sofern menschenrechtliche Risiken oder deren Verwirklichung in Rede stehen, sowie den Leiter der Abteilung Corporate HSE, sofern Umweltrisiken i.S.d. LkSG oder deren Verwirklichung in Rede stehen.

Zu Hinweisen, die mittelbare oder unmittelbare Lieferanten einer Voith-Gesellschaft betreffen, informiert die Integrity Abteilung den Leiter der zuständigen Einkaufsorganisation des betroffenen Konzernbereichs (DSP) oder den Leiter des Zentraleinkaufs (CSP). Es ist Aufgabe der jeweils zuständigen Fachabteilung im Falle von festgestellten Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen gemäß § 7 Abs. 1 LkSG zu ergreifen.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Jeder Dritte, der eine Beschwerde erheben will

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://voith.com/corp-en/about-us/compliance.html>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Region Asien-Pazifik
Frau Tingting Yu
Voith Compliance Asia
Compliance.As@voith.com
+86 512 3663 5123

Region Nordamerika
Frau Stephanie Vandertie
Voith Compliance North America
PO Box 1192 Appleton, WI, 54912-1192, United States
Compliance.Na@voith.com
+1 855 257-1618

Region Südamerika
Frau Barbara Cibebe
Voith Compliance South America
Caixa Postal 79551, 02995-000 Sao Paulo (SP), Brazil
Compliance.Sa@voith.com
+55 11 3944 6667

Region Deutschland und Rest der Welt
Herr Dr. Lukas Alexander
Head of Integrity
Voith Compliance Deutschland
Postfach 1906, 89509 Heidenheim, Deutschland
Compliance.De@voith.com
+49 7321 37-9600

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Hinweisgebende, die in gutem Glauben bei Vorliegen von Verdachtsmomenten, eine Meldung abgeben, müssen keine Benachteiligungen oder gar Bestrafungen befürchten, selbst wenn sich der Inhalt der Meldung am Ende nicht als zutreffend herausstellen sollte. Benachteiligungen können ebenso über die zur Verfügung stehenden Kanäle gemeldet werden und werden ebenso als Compliance-Verstoß untersucht und geahndet. Dies ist im Verhaltenskodex (https://voith.com/corp-en/20210601_COC_deutsch.pdf) verankert. Das elektronische Hinweisgebersystem, dessen Nutzung über die Plattform des Anbieters EQS angeboten wird, bietet außerdem die Möglichkeit, Hinweise und Meldungen auch anonym abzugeben.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die hinweisgebende Person kann auf Wunsch anonym bleiben, die weitere Kommunikation erfolgt dann in jedem Falle über ein elektronisches Postfach des elektronischen Hinweisgebersystems, wobei die Anonymität gewahrt wird. Auch wenn die Meldung nicht anonym abgegeben wird, wird die Vertraulichkeit gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen streng gewahrt. Personen, die mit der Verfahrensdurchführung betraut sind, unterliegen den gesetzlichen und arbeitsvertraglichen Vorschriften zur Verschwiegenheit und handeln unabhängig.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Es ist eine Meldung seit Inkrafttreten des LkSG (01.01.2023) bis zum Ende des Geschäftsjahres (30.09.2023) über den Helpdesk eingegangen. Es handelte sich um eine behauptete Verletzung menschenrechtlicher Verbote. Der Fall wurde untersucht, als unbegründet bewertet und abgeschlossen.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Die abschließend bearbeitete Beschwerde erwies sich als unbegründet, was keine weiteren Schlussfolgerungen zuließ und keine Anpassungen im Risikomanagement erforderlich machte.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Der Prozess der Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen und deren Dokumentation werden hinsichtlich ihrer Angemessenheit und Wirksamkeit im Rahmen von Begehungen bei Lieferantenbesuchen durch den Einkauf sowie bei Lieferantenaudits durch den Bereich Quality verifiziert.

Bei veränderter Risikolage in der Lieferkette (z.B. bei Einführung neuer Produkte, Projekte, Geschäftsfelder) wird eine anlassbezogene Risikoanalyse durch Corporate Digital Purchasing & Supplier Management durchgeführt – Lieferanten werden entsprechend gekennzeichnet.

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen wird jährlich nach Ende des Geschäftsjahres sowie anlassbezogen (wenn wesentliche Änderungen der Risikolage zu erwarten sind, z.B. bei Einführung neuer Produkte, Projekte, oder eines neuen Geschäftsfeldes) durch Corporate Digital Purchasing & Supplier Management überprüft. Diese Prüfung erfolgt durch einen Vergleich der Ergebnisse aus den festgelegten Präventionsmaßnahmen und ggf. zusätzlich gemeldeten oder allgemein bekannt gewordenen Lieferantenverstößen (z.B. über das Beschwerdeverfahren, Pressemitteilungen).

Im Berichtszeitraum wurden durch die angegebenen Prüfungen keine Abweichungen der von uns als risikobehaftet identifizierten Lieferanten festgestellt. Damit betrachten wir das von uns gewählte Verfahren zur Risikoanalyse als zutreffend.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Für das Risikomanagement gibt es in den Bereichen Präventionsmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen und Beschwerdemanagement Prozesse und Maßnahmen, um die Interessen potenziell Betroffener entsprechend zu berücksichtigen. Die Gestaltung des Beschwerdeverfahrens stellt eine umfassende Zugänglichkeit und Erreichbarkeit des Unternehmens für die Meldung von Verletzungen von Sorgfaltspflichten nach dem LkSG sicher. Beschwerden und Meldungen sind u.a. in zahlreichen Sprachen möglich, Anonymität und vertrauliche Kommunikation werden im Rahmen des Verfahrens gewährleistet. Der Schutz hinweisgebender Personen genießt bei Voith einen hohen Stellenwert und wird im Beschwerdeverfahren sichergestellt.